

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 22 GemHVO Doppik)

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen**

Art der Rücklagen	Stand zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres 2014 (Vorjahr)	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 (Planjahr)
<b>1. Rücklagen</b>	0	
1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	nicht bekannt	nicht bekannt
1.2 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)	0	2.075.500,00 €
1.3 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich)	0	24.500,00 €
<b>2. Sonderrücklagen</b>	0	0
2.1 für die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, wenn diese vorhersehbar nicht aus dem Finanzplan erwirtschaftet werden	0	0
2.2 für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen, wenn diese die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde	0	0
2.3 für die im Finanzplan der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 4 Satz 2 Gem HVO Doppik, wenn für diese ein die Leistungsfähigkeit übersteigenden Kreditbedarf entstehen würde	0	0
2.4 für übertragene Aufwendungsermächtigungen	0	0
2.5 für Sonstiges/ Stadttumbau Ost	85.900,00 €	110.900,00 €